



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi



**santésuisse**

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

**Sanktions- und Verfahrensordnung  
zweistufiges Modell mit Schiedsgericht**

**22. Oktober 2020**

## **Branchenvereinbarung "Vermittler" / Sanktions- und Verfahrensordnung**

der Verbände

- **santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer ("SANTÉSUISSE")**
- **curafutura - Die innovativen Krankenversicherer ("CURAFUTURA")**

(beide nachstehend auch "VERBAND/VERBÄNDE")

betreffend

**die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der  
Kundenwerbung**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

## **Präambel**

- Am 24. Januar 2020 haben die VERBÄNDE die Branchenvereinbarung "Vermittler" ("BRANCHENVEREINBARUNG") abgeschlossen, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler im Sinne einer griffigen Selbstregulierung zu verbessern.
- Die BRANCHENVEREINBARUNG sieht ein Sanktionssystem vor, welches durch ein Schiedsgericht durchgesetzt werden soll.
- Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen das Sanktionssystem und das Verfahren konkretisiert werden.
- Zu diesem Zweck erlassen die VERBÄNDE folgende Sanktions- und Verfahrensordnung ("SANKTIONSVEREINBARUNG"):

## **1. Einleitung des Verfahrens**

- 1.1 Die VERBÄNDE, die der SANKTIONSVEREINBARUNG unterstehenden Versicherer, die Vermittler, einzelne Versicherte und Konsumentenorganisationen ("ANZEIGER") können bei der Aufsichtskommission ("AK", nachstehend Ziff. 5) eine Anzeige erstatten, wenn sie der Ansicht sind, ein der SANKTIONSVEREINBARUNG unterstehender Versicherer habe die in der BRANCHENVEREINBARUNG umschriebenen Qualitätsstandards (Ziff. 6 bis 8 der BRANCHENVEREINBARUNG) oder die Regeln über die Entschädigung (Ziff. 9 der BRANCHENVEREINBARUNG) (nachfolgend gesamthaft "STANDARDS") verletzt.
- 1.2 Die Anzeige ist schriftlich an das Sekretariat der AK (nachstehend Ziff. 5.34) zu richten. In der Anzeige sind der eines Fehlverhaltens bezichtigte Versicherer ("ANGEZEIGTER VERSICHERER") sowie die behauptete Verletzung von STANDARDS in knapper Form darzulegen.
- 1.3 Mit der Anzeige akzeptiert der ANZEIGER die Regeln der SANKTIONSVEREINBARUNG, welche die ANZEIGER betreffen. Der ANZEIGER wird jedoch nicht Verfahrenspartei (weder im Untersuchungs- noch im Sanktions- noch im Schiedsverfahren).
- 1.4 Erweist sich eine Anzeige nicht sofort als offensichtlich unbegründet, betraut der Präsident der AK ein Mitglied der AK als Untersuchungsbeauftragten ("UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTER") damit, den behaupteten Sachverhalt zu ermitteln (nachstehend Ziff. 2 und Ziff. 5.20).

- 1.5 Erweist sich eine Anzeige als offensichtlich unbegründet, wird kein Verfahren eröffnet. Der Präsident der AK trifft diesen Entscheid und teilt ihn dem ANZEIGER schriftlich mit.

## **2. Untersuchung**

- 2.1 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE ermittelt den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.2 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER ist zur Mitwirkung verpflichtet. Verweigert der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Mitwirkung unberechtigterweise, ist dies bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.
- 2.3 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER und von anderen Versicherern schriftliche Auskünfte einholen und Unterlagen einverlangen. Ferner kann er Personen befragen und Gutachten einholen.
- 2.4 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann den ANZEIGER auffordern, seine Anzeige schriftlich oder mündlich zu erläutern.
- 2.5 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE gibt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich zu den behaupteten Vorwürfen zu äussern.
- 2.6 Betreffen behauptete Verletzungen von STANDARDS auch mit dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER konzernmässig verbundene Versicherer, kann der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE das Verfahren auch auf diese Versicherer ausdehnen.
- 2.7 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass ein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung von STANDARDS besteht, überweist er das Dossier der AK zur Entscheidung. Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE stellt Antrag (insbesondere zur Sanktion und zu den Kostenfolgen) und begründet diesen knapp.
- 2.8 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass kein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung der STANDARDS besteht, stellt er das Verfahren ein. Er unterbreitet seinen Entscheid dem Präsidenten der AK zur Genehmigung. Erteilt dieser die Genehmigung nicht, wird das Verfahren fortgesetzt. Andernfalls ist es definitiv beendet.

- 2.9 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE hat den Einstellungsentscheid knapp zu begründen und den VERBÄNDEN, dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER sowie dem ANZEIGER zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid besteht nicht.
- 2.10 Das Untersuchungsverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Bei mutwilligen Anzeigen kann der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE jedoch dem ANZEIGER im Einstellungsentscheid die Verfahrenskosten auferlegen.

### **3. Sanktionsverfahren**

- 3.1 Stellt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE einen Antrag auf Durchführung des Sanktionsverfahrens (vorstehend Ziff. 2.7), bestimmt der Präsident der AK aus dem Kreise ihrer Mitglieder das Dreiergremium, welches den Fall führen und entscheiden wird (nachstehend Ziff. 5.21 und Ziff. 5.22).
- 3.2 Die AK entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen darüber, ob der ANGEZEIGTE VERSICHERER STANDARDS verletzt hat, und über Art und Höhe einer allfälligen Sanktion.
- 3.3 Die AK ist nicht an den Antrag des UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN gebunden. Sie kann im Rahmen der SANKTIONSVEREINBARUNG auch eine höhere Konventionalstrafe als beantragt auferlegen.
- 3.4 Die AK entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Sie kann jedoch von sich aus zusätzliche Beweise erheben; insbesondere kann sie auch den ANZEIGER, Vertreter des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS und den UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN anhören. Ziff. 2.2 vorstehend gilt sinngemäss.
- 3.5 Kommt die AK im Gegensatz zum UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN zum Schluss, dass dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER keine Sanktion aufzuerlegen sei, stellt sie das Verfahren ein.
- 3.6 Kommt die AK zum Schluss, dass eine Sanktion auszufällen ist, legt sie die Höhe der Konventionalstrafe(n) fest, spricht allenfalls einen Verweis aus und beschliesst über eine allfällige mediale Publikation des Dispositivs des Entscheids.
- 3.7 Verhängt die AK eine Sanktion kann sie dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegen. Im Übrigen ist das Sanktionsverfahren kostenlos.

- 3.8 Die Entscheide der AK gemäss Ziff. 3.5 und 3.6 vorstehend sind schriftlich zu begründen. Sie werden den Verbänden, dem angezeigten Versicherer und (im Dispositiv) dem Anzeiger zugestellt. Die Verbände teilen die Entscheide jenen ihrer Mitglieder mit, welche der BRANCHENVEREINBARUNG und der SANKTIONSVEREINBARUNG beigetreten sind.
- 3.9 Prozessleitende Entscheide kann der jeweilige Vorsitzende allein fällen; sie sind nicht zu begründen.

#### **4. Sanktionen**

- 4.1 Die AK sanktioniert Verletzungen von STANDARDS wie folgt:
- a) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 100'000.-- für Verletzungen im Bereich Grundversicherung;
  - b) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 500'000.-- für Verletzungen im Bereich Zusatzversicherung.

Die Konventionalstrafen gemäss lit. a und b können kumuliert werden.

- 4.2 Bei geringfügigen und erstmaligen Verletzungen von STANDARDS kann die AK von einer Konventionalstrafe absehen und lediglich eine Verwarnung aussprechen.
- 4.3 Bei wiederholten oder fortgesetzten Verletzungen von STANDARDS der gleichen Art (z.B. telefonische Kaltakquise) ist die Konventionalstrafe nur einmal für die Gesamtheit der Verletzungen zu entrichten. Dies gilt nur für Verletzungen, welche Gegenstand des Sanktions- und gegebenenfalls Schiedsverfahrens sind. Andere Verletzungen (z.B. Fortführung einer unerlaubten Kampagne nach Entscheid der AK) können Gegenstand eines neuen Verfahrens sein.
- 4.4 Wird eine Verletzung von STANDARDS der gleichen Art durch verschiedene Personen, welche für die ANGEZEIGTE VERSICHERUNG tätig sind, begangen, gilt sie nur als eine Verletzung und ist nur eine Konventionalstrafe zu entrichten.
- 4.5 Die AK kann zusätzlich zu den Konventionalstrafen die Publikation des Dispositivs des Sanktionsentscheids in einer oder mehreren Schweizer Tageszeitungen anordnen. Ferner kann sie das Dispositiv des Sanktionsentscheids

und eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts auf der Homepage der AK publizieren. In diesen Publikationen weist die AK darauf hin, dass der Sanktionsentscheid unter dem Vorbehalt eines allfälligen Schiedsverfahrens steht.

- 4.6 Eine Sanktion ist auszusprechen, wenn dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eine Verletzung von STANDARDS nachgewiesen werden kann. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.
- 4.7 Das Verhalten seiner Angestellten, Vermittler und weiterer Hilfspersonen sind dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER anzurechnen, sofern dieser nicht nachweisen kann, alle zumutbaren Massnahmen getroffen zu haben, das fehlbare Verhalten zu verhindern.
- 4.8 Die Konventionalstrafe ist vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER ZU zahlen.
- 4.9 Die Zahlung geht an die Ombudsstelle Krankenversicherung.
- 4.10 Die AK bemisst die Konventionalstrafen nach der Schwere und Dauer der Verletzung(en) sowie dem Verhalten des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS und seiner Hilfspersonen. Weitere Faktoren (wie z.B. die Kooperation des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS bei der Untersuchung oder parallele Verfahren von Straf- oder Aufsichtsbehörden) berücksichtigt sie nach pflichtgemäsem Ermessen. Die AK trägt bei der Bemessung der Konventionalstrafe den von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung.
- 4.11 Die AK setzt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eine Frist von einem Monat, die Konventionalstrafe(n) zu bezahlen. Bezahlt der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) fristgerecht, findet das Sanktionsverfahren sein Ende. Andernfalls entscheidet das Schiedsgericht gemäss Ziff. 6.
- 4.12 Erteilt die AK nur einen Verweis, findet kein Schiedsverfahren statt. Sollte der mit einem Verweis sanktionierte ANGEZEIGTE VERSICHERER ihm auferlegte Verfahrenskosten nicht begleichen, können die VERBÄNDE diese auf dem ordentlichen Rechtsweg durchsetzen.

**5. Organisation der AK**

a) Zusammensetzung der AK / Qualifikation der Mitglieder

- 5.1 Die AK besteht aus neun Mitgliedern (einschliesslich des Präsidenten).
- 5.2 Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der AK (nach Sprachregionen, Geschlecht etc.) zu achten.
- 5.3 Die Mitglieder der AK sollen juristische und/oder Branchenkenntnisse haben. Weiter sollen sie gute Kenntnisse in Deutsch und Französisch haben.
- 5.4 Die Mitglieder der AK müssen unabhängig und dürfen nicht weisungsgebunden sein. Insbesondere dürfen sie weder Angestellte der VERBÄNDE noch von Krankenversicherern sein.
- 5.5 Ehemalige Angestellte von VERBÄNDEN oder von Krankenversicherern sind wählbar.
- 5.6 Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben in ihrer Wahlannahmeerklärung ihre Unabhängigkeit schriftlich zu bestätigen.

b) Nomination

- 5.7 Jeder VERBAND hat das Recht, drei Mitglieder zu nominieren. Von einem VERBAND nominierte Mitglieder dürfen vom andern VERBAND nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist der erstgenannte VERBAND berechtigt, eine neue Person zu nominieren.
- 5.8 Die weiteren drei Mitglieder der AK werden durch die VERBÄNDE gemeinsam nominiert. Zwei Nominierte sollen aus dem Kreis des Konsumentenschutzes stammen. Der dritte Nominierte soll das Präsidium der AK übernehmen.
- 5.9 Bisherige Mitglieder, welche sich zur Wiederwahl stellen, gelten automatisch als nominiert. Vorbehalten bleibt ein abweichender Antrag eines VERBANDES hinsichtlich eines von ihm vorgeschlagenen Mitglieds.
- 5.10 Scheidet ein von einem VERBAND vorgeschlagenes Mitglied aus, ist dieser VERBAND berechtigt, wiederum ein Mitglied zu nominieren.

c) Wahl

- 5.11 Die so nominierten Mitglieder der AK (mit Einschluss des Präsidenten) werden durch die VERBÄNDE gemeinsam gewählt.
- 5.12 Können sich die VERBÄNDE nicht einigen, werden die Mitglieder der AK und gegebenenfalls der Präsident auf Antrag eines VERBANDS durch den Präsidenten der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ernannt.
- 5.13 Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, gerundet auf Quartalsende.
- 5.14 Wiederwahl ist zulässig.
- 5.15 Die Mitglieder der AK können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der AK ihren Rücktritt erklären.
- 5.16 Aus wichtigen Gründen können die VERBÄNDE gemeinsam Mitglieder der AK abberufen. Als wichtige Gründe fallen nur schwerwiegende Versäumnisse oder Interessenkonflikte des betreffenden Mitglieds oder Ersatzmitglieds in Betracht, in keinem Fall aber dessen Mitwirkung an den VERBÄNDEN missliebigen Entscheiden.
- 5.17 Scheiden Mitglieder der AK vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, treten die neu Gewählten in deren Amtsdauer ein.

d) Konstituierung der AK

- 5.18 Der Präsident der AK wird durch die VERBÄNDE gemeinsam bestimmt (vorstehend Ziff. 5.11).
- 5.19 Im Übrigen konstituiert sich die AK selbst. Insbesondere ernennt sie den Vizepräsidenten.

e) Zuweisung der Dossiers

- 5.20 Der Präsident teilt den Fall zur Untersuchung einem UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN ZU. In der Regel soll es sich um ein Mitglied handeln, welches von jenem VERBAND nominiert wurde, welchem der ANGEZEIGTE VERSICHERER nicht angehört. Abweichungen im Einzelfall sind zulässig.



- 5.21 Die AK tagt bei den Sanktionsverfahren als Dreiergremium.
- 5.22 Der Präsident teilt die einzelnen Fälle jeweils drei Mitgliedern zu und bestimmt den jeweiligen Vorsitzenden. In der Regel soll das Dreiergremium wie folgt zusammengesetzt sein: Präsident der AK (Vorsitz) sowie je ein Mitglied aus dem Kreis des Konsumentenschutzes und ein Mitglied, welches von jenem VERBAND nominiert wurde, welchem der ANGEZEIGTE VERSICHERER nicht angehört. Abweichungen im Einzelfall sind zulässig.
- 5.23 Fällt ein Mitglied des Dreiergremiums aus, bestimmt der Präsident ein anderes Mitglied.
- f) Präsidium
- 5.24 Der Präsident führt die AK und trifft die ihm in der SANKTIONSVereinbarung zugewiesenen Entscheide.
- 5.25 Bei Abstimmungen (sei es im Dreiergremium, sei es im Plenum) hat er keinen Stichentscheid.
- 5.26 Ist der Präsident verhindert, entscheidet an seiner Stelle der Vizepräsident.
- g) Ausstand
- 5.27 Hat ein Mitglied der AK einen Interessenkonflikt, hat es in der betreffenden Angelegenheit in den Ausstand zu treten; Art. 47 ZPO gilt sinngemäss.
- 5.28 UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE können in Fällen, welche sie selbst untersucht haben, dem Dreiergremium in der gleichen Angelegenheit nicht angehören.
- h) Beschlussfassung
- 5.29 Die AK entscheidet im Dreiergremium mit einfachem Mehr (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen). Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Die AK kann ihre Entscheide auch auf dem Zirkularweg fällen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Telefon- und Videokonferenzen gelten auch als mündliche Beratung.
- 5.30 Zur Konstituierung, zum Erlass und zur Änderung von Reglementen und zum Beschluss über organisatorische Fragen grundlegender Bedeutung führt die

AK mindestens einmal pro Jahr eine Plenarsitzung durch. In solchen Plenarsitzungen entscheidet die AK mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen).

i) Entschädigung

5.31 Die Mitglieder der AK werden für ihr Amt nach Aufwand entschädigt.

5.32 Die VERBÄNDE legen die Ansätze gemeinsam fest.

5.33 Sie tragen die Kosten der AK gemeinsam.

j) Sekretariat

5.34 Die VERBÄNDE bestellen ein juristisches Sekretariat, welches die AK und die UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN administrativ unterstützt und die Entscheide vorbereitet.

5.35 Sie tragen die Kosten des Sekretariats gemeinsam.

k) Reglement

5.36 Die AK ist ermächtigt, ergänzende Verfahrensregeln in Form eines Reglements zu erlassen.

**6. Schiedsverfahren**

6.1 Leistet der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) nicht innert der Frist gemäss Ziff. 4.11 vorstehend, entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern über das Vorliegen einer Verletzung der STANDARDS und die deshalb allenfalls auszufällende(n) Sanktion(en).

6.2 Das Schiedsverfahren wird durch die VERBÄNDE gemeinsam als Kläger eingeleitet, und zwar mit einer kurzen Eingabe an den ANGEZEIGTEN VERSICHERER als Beklagten. In ihrer Eingabe haben die VERBÄNDE ihre Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.

6.3 Die Eingabe ist dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eingeschrieben zuzustellen.

- 6.4 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER hat innert 30 Tagen nach Empfang der Eingabe gemäss Ziff. 6.2 in einer Eingabe an die VERBÄNDE seine Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.
- 6.5 Die beiden so nominierten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 6.6 Nominiert der ANGEZEIGTE VERSICHERER innert der 30-tägigen Frist gemäss Ziff. 6.4 keinen Schiedsrichter oder können sich die beiden von den Parteien nominierten Schiedsrichter nicht innert weiterer 30 Tagen auf einen Vorsitzenden einigen, nimmt der Präsident der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern die Ernennung auf Antrag der VERBÄNDE oder des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS vor.
- 6.7 Falls ein VERBAND trotz schriftlicher Aufforderung durch den anderen Verband bei der Einleitung des Schiedsverfahrens und gegebenenfalls der Bestimmung des Vorsitzenden während mehr als 30 Tagen nicht mitwirkt, kann der andere VERBAND das Schiedsverfahren allein einleiten und führen. Der säumige Verband ist von der weiteren Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren ausgeschlossen. Wird der das Schiedsverfahren führende Verband vom Schiedsgericht zur Tragung von Kosten oder zu einer Prozessentschädigung verurteilt, hat ihn der säumige Verband gemäss dem internen Verteilschlüssel (nachstehend Ziff. 8.8) schadlos zu halten.
- 6.8 Das Verfahren richtet sich nach Art. 353 ff. ZPO. Soweit das Gesetz keine Regelung enthält, entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation der Parteien selbst über das Verfahren.
- 6.9 Das Schiedsgericht wendet Schweizer Recht an.
- 6.10 Das Schiedsgericht kann im Rahmen der von den Parteien gestellten Anträge und der SANKTIONSVereinbarung auch höhere Konventionalstrafen aussprechen als die AK.
- 6.11 Das Schiedsgericht kann die Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv anordnen.
- 6.12 Das Schiedsverfahren ist vertraulich und nicht öffentlich. Vorbehalten bleibt eine Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv.

- 6.13 Das Schiedsverfahren ist kostenpflichtig. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entscheidet das Schiedsgericht.
- 6.14 Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 389 ZPO.

## **7. Generelle Verfahrensbestimmungen**

- 7.1 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE, die AK und das Schiedsgericht beachten die rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere Fairness, Gleichbehandlung und rechtliches Gehör.
- 7.2 Verhandlungen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren sind zu protokollieren.
- 7.3 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE, die AK und das Schiedsgericht beachten die datenschutzrechtlichen Einschränkungen. Insbesondere können sie vom ANZEIGER und vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER verlangen, dass sie für das Verfahren nicht relevante Personendaten (wie z.B. Angaben, welche Rückschlüsse auf Krankheiten eines Versicherten erlauben) schwärzen. Ebenso können der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE und die AK von sich aus solche Schwärzungen vornehmen.
- 7.4 Die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Französisch. Anzeigen können auch in einer anderen Landessprache erstattet werden.
- 7.5 Untersuchungs-, Sanktions- und Schiedsverfahren sind nicht öffentlich. Die im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleibt die in der SANKTIONSVORORDNUNG vorgesehenen Ausnahmen (insb. Publikation von Entscheiden).

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die SANKTIONSVereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 8.2 Sie gilt für solange, als die BRANCHENvereinbarung in Kraft ist.
- 8.3 Bei Widersprüchen zwischen der BRANCHENvereinbarung und der SANKTIONSVereinbarung geht die Regelung in der SANKTIONSVereinbarung vor. Für Un-

tersuchungs-, Sanktions- und Schiedsverfahren gilt ausschliesslich die SANKTIONSVEREINBARUNG; Ziff. 10 der BRANCHENVEREINBARUNG wird durch die SANKTIONSVEREINBARUNG ersetzt.

- 8.4 Eine KÜNDIGUNG der SANKTIONSVEREINBARUNG allein ist ausgeschlossen.
- 8.5 Endet die BRANCHENVEREINBARUNG nur hinsichtlich eines VERBANDS oder einzelnen Versicherern, gilt die SANKTIONSVEREINBARUNG für den anderen VERBAND und die übrigen Versicherer unverändert weiter.
- 8.6 Laufende Sanktionsverfahren werden auch nach Ablauf der SANKTIONSVEREINBARUNG gemäss den darin festgelegten Regeln fertig geführt.
- 8.7 Die SANKTIONSVEREINBARUNG gilt für die VERBÄNDE und für alle Versicherer, die der BRANCHENVEREINBARUNG und der SANKTIONSVEREINBARUNG schriftlich beigetreten sind. Wird die BRANCHENVEREINBARUNG verbindlich erklärt, gilt die SANKTIONSVEREINBARUNG für alle Versicherer (auch für solche, die nicht beigetreten sind).
- 8.8 Die sich aus der Durchführung der SANKTIONSVEREINBARUNG ergebenden Kosten tragen die VERBÄNDE gemeinsam. Sie legen in einer separaten Vereinbarung die Quoten fest.
- 8.9 Allfällige Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit der BRANCHENVEREINBARUNG oder der SANKTIONSVEREINBARUNG zwischen den VERBÄNDEN untereinander oder gegenüber Versicherern, welche diesen Vereinbarungen beigetreten sind, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden. Die Bestimmungen von Ziff. 6 gelten sinngemäss.

Genehmigt vom Verwaltungsrat santésuisse am 22. Oktober 2020

**santésuisse**



Heinz Brand  
Präsident



Verena Nold  
Direktorin

Genehmigt durch curafutura am 29. Oktober 2020

**curafutura**



.....  
Josef Dittli  
Präsident



.....  
Pius Zängerle  
Direktor